

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 16. Februar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelber und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. -- Hofdienst-Nachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufrechnung der Tagegelber und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben die Normen über die Aufrechnung der Tagegelber und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des gesammten Civilstaatsdienstes einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Beamte und sonstige Civilbedienstete des Staates haben für die Vornahme auswärtiger